



PRESSEMITTEILUNG Nr. 122/22

Luxemburg, den 12. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-348/20 P | Nord Stream 2 / Parlament und Rat

Gerichtshof erklärt Klage der Nord Stream 2 AG gegen Richtlinie zur Erstreckung bestimmter Vorschriften des Erdgasbinnenmarkts auf Gasfernleitungen aus Drittländern für teilweise zulässig

Der Beschluss des Gerichts, der die Klage ursprünglich für unzulässig erklärt hatte, wird im Wesentlichen aufgehoben

Im April 2019 änderte der Unionsgesetzgeber die Gasrichtlinie durch den Erlass einer Richtlinie (im Folgenden: Änderungsrichtlinie), um sicherzustellen, dass die für Gasfernleitungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften innerhalb der Europäischen Union auch für Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer gelten. Diese Vorschriften verlangen insbesondere eine wirksame Trennung der Transportstrukturen von den Gewinnungs- und Versorgungsinteressen sowie den Zugang Dritter zu den Fernleitungsnetzen.

Die Aufgabe der Nord Stream 2 AG, eines schweizerischen Tochterunternehmens von Gazprom, besteht in der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Gasfernleitung Nord Stream 2. Die Nord Stream 2 AG forcht die Änderungsrichtlinie beim Gericht der Europäischen Union an. Mit Beschluss vom 20. Mai 2020¹ wies das Gericht die Klage des Unternehmens als unzulässig ab. Gegen diesen Beschluss legte die Nord Stream 2 AG ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Mit seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass alle von den Organen erlassenen Bestimmungen, einschließlich Richtlinien, mit der Nichtigkeitsklage anfechtbar sind, sofern sie nach ihrem, anhand objektiver Kriterien zu beurteilenden Wesen verbindliche Rechtswirkungen erzeugen sollen. Damit ein Einzelner gegen eine nicht an ihn gerichtete Handlung wie die Änderungsrichtlinie, deren Adressaten die Mitgliedstaaten sind, eine Nichtigkeitsklage erheben kann, muss u. a. dargetan werden, dass er von dieser Handlung unmittelbar betroffen ist. Hierfür ist erforderlich, dass sich die betreffende Handlung unmittelbar auf die Rechtsstellung des Einzelnen auswirkt und den Mitgliedstaaten keinerlei Ermessensspielraum bei ihrer Durchführung lässt.

Indem es feststellte, dass eine Richtlinie in keinem Fall selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen oder eine unmittelbare oder direkte Quelle solcher Verpflichtungen sein und sich folglich nicht unmittelbar auf die Rechtsstellung des Betroffenen auswirken könne, solange keine Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ergriffen worden seien, **hat das Gericht gegen seine Pflicht verstoßen, anhand des Wesens und nicht anhand der Form des betreffenden Rechtsakts zu prüfen, ob solche Auswirkungen vorliegen.**

Der Gerichtshof hält ferner fest, dass die Änderungsrichtlinie dadurch, dass sie den Anwendungsbereich der Gasrichtlinie auf Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern wie die Verbindungsleitung Nord Stream 2 erweitert, zur Folge hat, den Betrieb dieser Verbindungsleitung den in der Gasrichtlinie enthaltenen

¹ Beschluss vom 20. Mai 2020, Nord Stream 2/Parlament und Rat, [T-526/19](#) (vgl. auch Pressemitteilung Nr.° [62/20](#)).

Vorschriften zu unterwerfen.

Deshalb stellt der Gerichtshof fest, dass **sich die Änderungsrichtlinie auf die Rechtsstellung der Nord Stream 2 AG unmittelbar auswirkt, so dass dem Gericht, das in diesem Punkt zur gegenteiligen Auffassung gelangt war, ein Rechtsfehler unterlaufen ist.**

Sodann führt der Gerichtshof aus, dass die Mitgliedstaaten zwar über einen Ermessensspielraum in Bezug auf die Gewährung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Gasrichtlinie an Gasunternehmen verfügen, die eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen; **sie verfügen dagegen über keinerlei Ermessensspielraum hinsichtlich der Möglichkeit, diese Ausnahmen der Nord Stream 2 AG zu gewähren**, da sie diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch wenn den Mitgliedstaaten nicht jeglicher Handlungsspielraum bei der Umsetzung u. a. der von der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung zur Entflechtung genommen wird, überlässt ihnen die Richtlinie nur die Wahl der Mittel, mit denen ein klar definiertes Ziel, nämlich das einer wirksamen Trennung der Transportstrukturen von den Gewinnungs- und Versorgungsinteressen, erreicht werden muss. Der Gerichtshof ist folglich der Auffassung, dass das **Gericht** durch die Annahme, die Änderungsrichtlinie lasse den Mitgliedstaaten in mehrfacher Hinsicht einen echten Ermessensspielraum in Bezug auf die der Nord Stream 2 AG obliegenden Verpflichtungen, **ebenfalls einen Rechtsfehler begangen hat.**

Unter diesen Umständen gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass **das Gericht zu Unrecht entschieden hat, dass die Nord Stream 2 AG von der Änderungsrichtlinie nicht unmittelbar betroffen sei, und hebt den angefochtenen Beschluss auf, soweit das Gericht die Klage des Unternehmens aus diesem Grund für unzulässig erklärt hat.**

Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass sowohl von den bestehenden als auch von den noch zu errichtenden Verbindungsleitungen die Gasfernleitung Nord Stream 2 die einzige ist, auf die die von der Änderungsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen keine Anwendung finden und keine Anwendung finden können. Hieraus folgt, dass **die Nord Stream 2 AG** von den durch die Änderungsrichtlinie geänderten oder eingefügten Voraussetzungen für eine Ausnahme **individuell betroffen ist**, so dass **ihre Nichtigkeitsklage in den Grenzen dieser individuellen Betroffenheit für zulässig zu erklären ist.** Die Entscheidung über die Begründetheit der Klage ist jedoch Aufgabe des Gerichts. Daher verweist der Gerichtshof die Rechtssache zu diesem Zweck an das Gericht zurück.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

